

# RS Vwgh 2004/6/16 2002/08/0095

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.06.2004

## Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §49 Abs1;

ASVG §49 Abs2;

KollIV Handelsangestellte;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2001/08/0109 E 16. Juni 2004

## Rechtssatz

Für die Frage, ob nach dem (hier anzuwendenden) KollIV der Handelsangestellten Österreichs die Umsatzprovisionen und -prämien in die Berechnung der Sonderzahlungen einzubeziehen sind, müssen - bei Fehlen einer ausdrücklichen Definition der Berechnungsgrundlage - die Bestimmungen des Kollektivvertrages über die Berechnung der Sonderzahlungen in ihrem systematischen Zusammenhang untersucht werden, um allenfalls aus dem Regelungszusammenhang Rückschlüsse ziehen zu können (Hinweis E 17. März 1988, Zl. 87/08/0237).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002080095.X02

## Im RIS seit

14.07.2004

## Zuletzt aktualisiert am

03.02.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>